

KZBV • Postfach 41 01 69 • 50861 Köln

An alle
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

V4 / Nr. 561 / 17.06.2022

Verteiler: KZVen

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Abteilung Telematik

Universitätsstraße 73
50931 Köln

Tel. 0221 4001-279
Fax 0221 4001-180

post@kzbv.de
www.kzbv.de

Köln, 17.06.2022
BA/yb

Telematikinfrastruktur (TI) – hier: Schriftliche Anspruchsnachweise aufgrund von Lieferengpässen bei elektronischen Gesundheitskarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der sich aus verschiedenen Gründen weiter verschärfende globale Chipmangel hat inzwischen nach Aussage des GKV-Spitzenverbands auch Engpässe bei der Ausgabe elektronischer Gesundheitskarten (eGK) durch die Krankenkassen zur Folge. Dies geht aus dem Schreiben des GKV-Spitzenverbands an die KZBV und die gematik hervor. Für den Rest des Jahres wird mit einer Versorgungslücke von mindestens 6 % gerechnet, bei einem geschätzten Bedarf von 36 Mio. neuen eGKs. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Problem weiter verschärfen könnte.

Uns ist zugesichert worden, dass die Krankenkassen nach Möglichkeit mit dem vorliegenden Bestand haushalten. Dennoch ist der GKV-Spitzenverband mit der Bitte an uns herangetreten, Sie und Ihre Mitglieder darauf hinzuweisen, dass in den kommenden Wochen voraussichtlich vermehrt Versicherte mit zeitlich befristeten schriftlichen Anspruchsnachweisen nach § 4 Abs. 2 Anlage 10 BMV-Z anstelle elektronischer Gesundheitskarten ausgestattet werden, für welche den Vertragszahnarztpraxen zur Abrechnung das Ersatzverfahren nach § 7 Anlage 10 BMV-Z zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang ist auf Nr. 3 des Anhangs zur Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte „Ersatzverfahren bei Vorlage eines schriftlichen Anspruchsnachweises“ hinzuweisen.

Zu beachten ist ferner, dass ohne die Vorlage des schriftlichen Anspruchsnachweises für die Behandlung eine Privatvergütung verlangt werden darf, welche zurückgezahlt wird, wenn innerhalb von 10 Tagen die Anspruchsberechtigung nachgewiesen wird.

Soweit in den etablierten Prüfverfahren bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen als Auffälligkeitskriterium im Rahmen der Plausibilitätsprüfung eine ungewöhnliche Häufung von Abrechnungen über das Ersatzverfahren Relevanz entfaltet, sollte die o. g. Ursache im Prüfverfahren einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. Ben Anthes
Abteilung Telematik